

Anlage 1 zu den Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amts vom 30.03.2012

Alle Beträge sind als Höchstbeträge zu verstehen, wobei die Beträge der Kategorien I – III um maximal zehn Prozent unterschritten werden können.

1. Gemäß § 2 Abs. 1 der Richtlinien werden folgende *Stipendienkategorien* gebildet und monatliche *Stipendienraten* festgesetzt:

	Stipendienkategorie	Betrag (in Euro)
Kategorie I	Studierende und Praktikanten ohne Examen (Bemessungsgröße: Lebenshaltungsbedarf gem. BAföG plus Zuschlag wegen auslandsbedingter Mehrkosten)	650,-
Kategorie II	Graduierte mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der mindestens dem deutschen Universitäts-Vordiplom oder dem Bachelor entspricht	750,-
Kategorie III	Doktoranden und Promovierte (Bemessungsgröße: Sätze der Graduiertenförderung der Länder und der DFG plus Senioritätszuschlag) sowie Stipendiaten mit einem dem deutschen Universitätsdiplom gleichwertigen Hochschulabschluss, die zu Forschungszwecken nach Deutschland kommen und die bei Beginn der Stipendienlaufzeit eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können	1.000,-
Kategorie IV	Nachwuchswissenschaftler vergleichbar einem deutschen Hochschulassistenten	2.500,- (bisher 2.100,-)

	Stipendienkategorie	Betrag (in Euro)
Kategorie V	Wissenschaftler vergleichbar einem deutschen Hochschuldozenten/Privatdozenten	3.000,- (bisher: 2.300,-)
Kategorie VI	Wissenschaftler vergleichbar einem deutschen Universitätsprofessor der Besoldungsgruppe W2/W3	3.600,- (bisher: 3.000,-)

2. Der *Familienzuschlag* gemäß § 2 Abs. 4 der Richtlinien beträgt monatlich

für begleitende Ehepartner	276,-
für mitgereiste Kinder des Stipendiaten richtet sich die Höhe des Familienzuschlags nach der Höhe des Kindergeldes gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	

Für die Zahlung des Familienzuschlags für mitgereiste Kinder ist Voraussetzung, dass ein Ablehnungsbescheid auf einen Antrag auf staatliches Kindergeld vorgelegt wird oder aufgrund der Rechtslage ein Anspruch auf Kindergeld zweifelsfrei nicht besteht. Im zweiten Fall hat die Stipendienorganisation die Entscheidung über die Zahlung des Familienzuschlags für mitgereiste Kinder nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Die *Nebenleistungen* für Stipendiaten gemäß § 3 der Richtlinien werden wie folgt festgesetzt:

Art der Leistung	Betrag (in Euro)
a) Mobilitätspauschale (§ 3 Abs. 2 lit. c), § 1 Abs. 2) bei monatlicher Auszahlung - für Reisen im In- und Ausland - Zulage für Forschungsaufenthalte im Ausland für die Dauer von maximal 6 Monaten (mit begleitenden Ehepartnern)	100,- 550,- (700,-)
b) pauschalierte Beihilfe (§ 3 Abs. 2 lit. e) - für Stipendiaten aus Entwicklungsländern, MOE-Ländern und der GUS = im 1. Jahr = im 2. Jahr = im 3. Jahr = evtl. weitere Jahre - für Stipendiaten aus allen anderen Ländern = im 1. Jahr = im 2. Jahr = im 3. Jahr = evtl. weitere Jahre Ergänzende Zuschüsse auf Einzelantrag dürfen zu den genannten Zwecken nicht geleistet werden.	460,- 460,- 460,- je 230,- 260,- 260,- 260,- je 130,-
c) einmalige Startbeihilfe (§ 3 Abs. 2 lit. f) - für Hotel- oder Pensionsunterbringung während der Wohnungssuche am Hochschulort pro Tag - für sonstige Kosten: • für Studierende • für Wissenschaftler	30,- 100,- 430,-

Im Falle der Gewährung der einmaligen Startbeihilfe ist die Gewährung der pauschalierten Beihilfe gem. § 3 b) ausgeschlossen.	
d) einmalige Bücherbeihilfe (§ 3 Abs. 2 lit. g)	50,-
e) Druckkostenzuschüsse bei Promotionen (§ 3 Abs. 2 lit. k)	2.050,-
f) pauschale monatliche Kinderzulage (§ 3 Abs. 2 lit. m)	400,-
- für ein Kind bis zu	
- für jedes weitere Kind	100,-
g) alternativer Einsatz der Stipendienverlängerungsmittel für die Finanzierung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten (§ 3 Abs. 2 lit. n) i.H.v. max. dem 12-fachen der jeweiligen monatlichen Stipendienrate lt. Stipendienkategorien I – III gem. Ziff. 1 dieser Anlage	

4. Der Sachmittelkosten-/Betreuungskostenzuschuss gem. § 3 Abs. 2 lit. h beträgt monatlich:

für Nachwuchswissenschaftler und Wissenschaftler in naturwissenschaftlichen Fachbereichen	800,-
für Nachwuchswissenschaftler und Wissenschaftler in allen übrigen Fachbereichen	500,-